

SATZUNG

des Forschungsverbundes Berlin e.V.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Forschungsverbund Berlin e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Forschungsverbund Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben. Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist Träger von Forschungsinstituten in Berlin, die im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG finanziert werden und unter Wahrung ihrer wissenschaftlichen Eigenständigkeit im Rahmen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Interessen wahrnehmen. Die Forschungsinstitute verfügen über eine gemeinsame administrative Infrastruktur (Verbundverwaltung).

Es sind dies zurzeit:

- Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB)
 - Leibniz-Institut für Kristallzüchtung (IKZ)
 - Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP)
 - Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
 - Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI)
 - Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (PDI)
 - Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (WIAS)
- (2) Die Forschungsinstitute besitzen keine Rechtsfähigkeit.
Die innere Struktur eines Forschungsinstituts wird durch seine Institutsordnung geregelt.

- (3) Die Mittel des Forschungsverbundes Berlin e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsverbundes Berlin e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Forschungsverbundes Berlin e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (4) Der Forschungsverbund Berlin e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen des Landes Berlin, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechende Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV WGL) vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung schlüsselgemäß mitfinanzieren.
- (2) Der Forschungsverbund Berlin e.V. kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2
 - Spenden und weitere Zuwendungen einwerben oder
 - Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - a) das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten jeweils durch die zuständigen Ressorts;
 - b) die Direktorinnen/Direktoren der Forschungsinstitute und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit Annahme ihrer Bestellung. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Verlust ihrer Funktion.
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste mit ihrer Einwilligung dazu ernannte natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet - neben den in Abs. (1) b) Satz 2 genannten Fällen - vorzeitig bei Tod oder Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (3) Der Austritt der Mitglieder gemäß Abs. (1) a) und c) ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Ein Austritt der Mitglieder nach Abs. (1) b) erfolgt durch Verzicht auf ihre Funktion als Institutsleiterin/Institutsleiter oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Forschungsverbundes Berlin e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - das Kuratorium.
- (2) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 (1) c),
 - die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses sowie Entgegennahme des Beschlusses des Kuratoriums über die Entlastung des Vorstandes,
 - Erlass und Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
 - die Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sowie Bund und Land anwesend bzw. vertreten sind. Mitglieder können sich durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Forschungsverbundes Berlin e.V.

können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und nicht gegen die Stimmen der Vertreterinnen/der Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den wissenschaftlichen Leiterinnen/Leitern der Institute (vgl. § 8) des Forschungsverbundes Berlin e.V. und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (vgl. § 9).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium gebunden und ist diesen berichtspflichtig. Einzelheiten, insbesondere der Aufgabenverteilung - soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt -, werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gemeinsam mit der/dem
 - jeweiligen wissenschaftlichen Institutsleiterin/Institutsleiter bei institutsspezifischen Geschäften,
 - Sprecherin/Sprecher des Vorstandes oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter in allen sonstigen Angelegenheiten.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes, ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden gemeinsam das Vorstandspräsidium. Es unterstützt die Vorstandssprecherin/den Vorstandssprecher bei der Darstellung und Vertretung institutsübergreifender gemeinsamer und allgemeiner Interessen des Forschungsverbundes und sorgt für vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand.
 Es stellt die Information der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren über alle wesentlichen Angelegenheiten des Gesamtverbundes sicher, bereitet gemeinsame Beratungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums vor, unterstützt die Kuratoriumsvorsitzende/den Kuratoriumsvorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Es stellt die vom Vorstand vorzulegenden Unterlagen, Berichte und Nachweise zusammen und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

§ 8 Leitung der Institute

- (1) Die wissenschaftlichen Leiterinnen/Leiter der Institute werden in der Regel - soweit die stellen- und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind - in gemeinsamer Berufung mit einer Hochschule vom Kuratorium auf fünf Jahre bestellt. Sie führen die Bezeichnung Direktorin/Direktor. Ihre erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Direktorinnen/Direktoren sind für Aufstellung, Weiterentwicklung und Durchführung des Forschungsprogramms ihres Instituts verantwortlich. Im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Forschungsverbundes Berlin sind sie für die Aufstellung der Programmbudgets des Instituts und in deren Rahmen für die Steuerung und Rechenschaftslegung der institutsspezifischen Geschäfte des Forschungsverbundes verantwortlich. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes (§7 Abs. 2) und die jeweilige Institutsordnung.
- (3) Die Direktorinnen/Direktoren wählen - jeweils für zwei Jahre - aus ihrer Mitte die Sprecherin/den Sprecher des Vorstandes und seine/seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Institut mehrere Direktorinnen/Direktoren, so ist nur die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor als Leiterin/Leiter des Instituts im Vorstand stimmberechtigt.

§ 9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist insbesondere für die administrative Leitung der Forschungsinstitute zuständig. Sie/er leitet die aus den Institutsverwaltungen und der Gemeinsamen Verwaltung bestehende Verbundverwaltung und ist Beauftragte/Beauftragter der Haushalte der Forschungsinstitute und des Forschungsverbundes Berlin e.V.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie/er wird im Benehmen mit den wissenschaftlichen Leiterinnen/Leitern der Institute vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Senats von Berlin,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
 - c) eine/ein von der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam zu benennende wissenschaftliche Repräsentantin/zu benennender wissenschaftlicher Repräsentant,
 - d) vier von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte wissenschaftliche Mitglieder, die nicht einer Berliner Einrichtung angehören,
 - e) bis zu drei von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte der Institute nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft zu c, d, und e im Kuratorium beträgt vier Jahre. Einmalige, unmittelbar anschließende Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoren solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Aus wichtigem Grund können sie vorzeitig abberufen werden.
- (4) Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Landes Berlin. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender ist die Vertreterin/der Vertreter des Bundes.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden einberufen. Verfahrensregelungen des Kuratoriums und der Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftspolitischen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Forschungsverbundes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Aufsichtsentscheidungen, die einzelne Institute betreffen, werden grundsätzlich in Ausschüssen vorbereitet. Das Nähere regelt §12. Das Kuratorium kann Ausschüssen bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Angelegenheiten zur abschließenden Beschlussfassung übertragen, sofern nicht Rechte der Zuwendungsgeber nach §11 Abs. 4 berührt sind. Es obliegt den Ausschüssen, das Kuratorium unverzüglich zu unterrichten. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes (§ 12 Abs. 2), der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss eine Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden.
- (2) Die Aufsicht umfasst Beschlüsse insbesondere über
 - a) die Programmbudgets der Institute;
 - b) den jährlich vorzulegenden Finanzplan des Vereins, den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Aufnahme und Entlassung von Forschungsinstituten des Forschungsverbundes;
 - d) die Bestellung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte;
 - e) die Bestellung oder Abbestellung der Direktorinnen/der Direktoren der Forschungsinstitute, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der leitenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler (BesGr W2/ W3); Einzelheiten regelt die Leitlinie für gemeinsame Berufungsverfahren der Institute im Forschungsverbund Berlin.
 - f) Grundsätze für Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit den Universitäten;
 - g) Grundsätze für die Erfolgskontrolle und für Strategien zur Umsetzung von Forschungsergebnissen.
- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
 - a) Änderungen der Satzung des Forschungsverbundes Berlin e.V. sowie der Institutsordnungen;
 - b) Änderungen der Geschäftsordnung des Forschungsverbundes Berlin e.V.;
 - c) über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die dem Forschungsverbund Berlin e.V. über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, sich auf Beteiligungen beziehen oder die Stellung des Forschungsverbundes Berlin e.V. nachhaltig beeinflussen können;
 - d) sonstige wesentliche organisatorische Änderungen.
- (4) Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Institute gemäß Abs. 2 e) können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Landes Berlin oder des Bundes gefasst werden.
- (5) In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Sie unterrichten unverzüglich das Kuratorium sowie den Vorstand.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vertreterinnen/die Vertreter des Landes Berlin und des Bundes – anwesend ist. Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied des Kuratoriums geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Das Kuratorium kann auch ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Beschlussverfahren (Umlaufverfahren) entscheiden, sofern kein Kuratoriumsmitglied innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen dem Umlaufverfahren widerspricht. Das schriftliche Beschlussverfahren kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Abs. 6 S. 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Die Mitglieder sollen sich spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Versendung der Vorlage äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung; Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bleiben davon unberührt.
- (9) Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder des Kuratoriums zeitnah, spätestens bis zur nächsten Kuratoriumssitzung, zu unterrichten. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Ausschüsse des Kuratoriums

- (1) Zur Vorbereitung der in § 11 Abs. (1) S. 2 genannten Aufsichtsentscheidungen des Kuratoriums werden Institutsausschüsse eingerichtet. Diesen gehören in der Regel Vertreterinnen/Vertreter von Bund und Land sowie stets die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Wissenschaftlichen Beirates an. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungsverbundes nehmen als Gäste teil.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zum Jahresabschluss des Forschungsverbundes Berlin e.V. richtet das Kuratorium einen Ausschuss ein. Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen/Vertreter des Landes Berlin und des Bundes sowie mindestens ein weiteres, sachkundiges Mitglied an. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungsverbundes und der oder die Wirtschaftsprüfer nehmen als Gäste teil. Der Ausschuss kann bei Bedarf die Einladung weiterer sachkundiger Gäste ohne Stimmrecht beschließen.
- (3) Das Kuratorium kann weitere Fachausschüsse einrichten. Über die Zusammensetzung beschließt das Kuratorium.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.
- (2) Der/dem vom Kuratorium bestimmten sachverständigen Prüferin/Prüfer ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses von der Kuratoriumsvorsitzenden/von dem

Kuratoriumsvorsitzenden Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Kuratorium zuzuleiten.

- (3) Das Recht des Bundes und des Landes, die Verwendung der von ihnen gewährten Zuschüsse zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 14 Jahresbericht

Der Vorstand legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor, der aus einem die Berichte der Direktorinnen/Direktoren über die Arbeit ihrer Institute zusammenfassenden Bericht des Sprechers über die Entwicklung des Forschungsverbundes Berlin e.V. und seiner Forschungsinstitute sowie dem Geschäftsbericht besteht.

§ 15 Auflösung

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Aufgaben kann der Forschungsverbund Berlin e.V. auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen des Forschungsverbundes Berlin e.V. an Bund und Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 05.11.2014 in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 30. November 2005 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20. September 2006.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 23. Januar 2008 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 6. Mai 2008.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 14. Oktober 2009 und am 10. November 2010 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13. Oktober 2011.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 3. November 2011 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. Juli 2012.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 11. Mai 2012 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 7. November 2012.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 5. November 2014 insgesamt neu gefasst. (Die Satzung vom 1. September 1998 ist damit außer Kraft.)

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. November 2015.

Die Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 15. Juni 2016 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 19. April 2017.

Die Satzung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2020 geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.02.2021.